



Avifaunistische Untersuchungen für das Freizeitparkvorhaben Runstedter See/Großkayna

Bericht 2021

Auftraggeber:

T & K Invest GmbH
Leihaer Str. 31
06242 Braunsbedra OT Roßbach

Auftragnehmer:

**Naturschutzinstitut Leipzig e.V.
Region Leipzig**
Bertolt-Brecht-Str. 9
04347 Leipzig

Bearbeiter/-in:

Hella Nitzsche, Ornithologin
Christoph Kemptner, M. Sc. Geoökologie

Leipzig, Februar 2022

Inhalt

1.	Einleitung.....	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1	FFH-Richtlinie (NATURA 2000)	5
2.2	Vogelschutzrichtlinie	5
2.3	Bundesnaturschutzgesetz.....	5
2.4	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.....	6
3.	Untersuchungsgebiet.....	7
4.	Erfassungsmethodik und Ergebnisse.....	8
4.1	Brutvögel	8
4.2.1	Bestandserfassung der Brutvögel	12
4.2.2	Bewertung der Bestandserfassung Vögel	15
5.	Fotoanhang	17
5.1	Biotope	17
6.	Quellenangaben und weiterführende Literatur	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Quelle: siehe Karte.....	7
Abbildung 2: Die ehemalige Landschaft – vorm Kohleabbau	17
Abbildung 3: Steilwand im SO des UG	17
Abbildung 4: Waldrand W-Teil mit Maisfeld	18
Abbildung 5: Uferbereich am SW-Ende	18
Abbildung 6: SO-Ufer, Jetskies und Wohnwagen	19
Abbildung 7: Blick auf das SO- bzw. S-Ufer (mit Wohnwagen bzw. Schilfstreifen).....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus (Gesamtartenliste)	13
Tabelle 2: Vorkommenstatus und Anzahl der naturschutzfachlich bedeutsamen Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	15

Anlagenverzeichnis

- Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021

1. Einleitung

Im Rahmen des geplanten Freizeitparkvorhabens am und im Bereich des Runstedter Sees/Großkayna sind avifaunistische Daten zu erheben, insbesondere die der geschützten Brutvogelarten. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden dafür vier Begehungen durchgeführt.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 FFH-Richtlinie (NATURA 2000)

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie 2006) schreibt die Ausweisung und den Schutz von Flora-Fauna-Habitenen (FFH-Gebiete) vor. Zudem bedarf es dem Schutz von Lebensraumtypen (Anhang I) sowie bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Anhänge II, IV und V) auch außerhalb von FFH-Gebieten.

2.2 Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (VsCHRL) verpflichtet sämtliche EU-Mitgliedstaaten für eine Reihe von seltenen und bedrohten europäischen Vogelarten die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten" Gebiete zu Schutzgebieten, so genannten "Special Protection Areas" (SPA) zu erklären. Arten mit besonderem Schutzstatus, für die weitere Schutzmaßnahmen gelten werden in Anhängen gelistet. Der Anhang I der Richtlinie umfasst 181 Arten bzw. Unterarten (VsCHRL 2019).

2.3 Bundesnaturschutzgesetz

Das Gesetz bildet die rechtliche Basis zur Festsetzung über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, die Landschaftspflege, den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten, den Biotopschutz etc., welche durch die entsprechenden Naturschutzgesetze in Landesrecht umzusetzen sind. Im Bereich des Artenschutzes gilt unmittelbar das BNatSchG (BNATSchG 2009/2020). Maßgebende rechtliche Grundlage dieses Gutachtens bildet § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) in Kombination mit den in § 7 Abs. 13 und 14 ausgewiesenen Begriffserläuterungen.

2.4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NATSchG LSA 2019) wird die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetztes geregelt. Den allgemeinen Schutz und den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft wird durch die Paragraphen § 6 - § 10 bestimmt, die Paragraphen § 15, §20, §21 bezieht sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft, Biosphärenreservate, Alleen und gesetzlich geschützte Biotope. § 25 regelt den allgemeinen Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

3. Untersuchungsgebiet

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes werden in Abbildung 1 dargestellt.

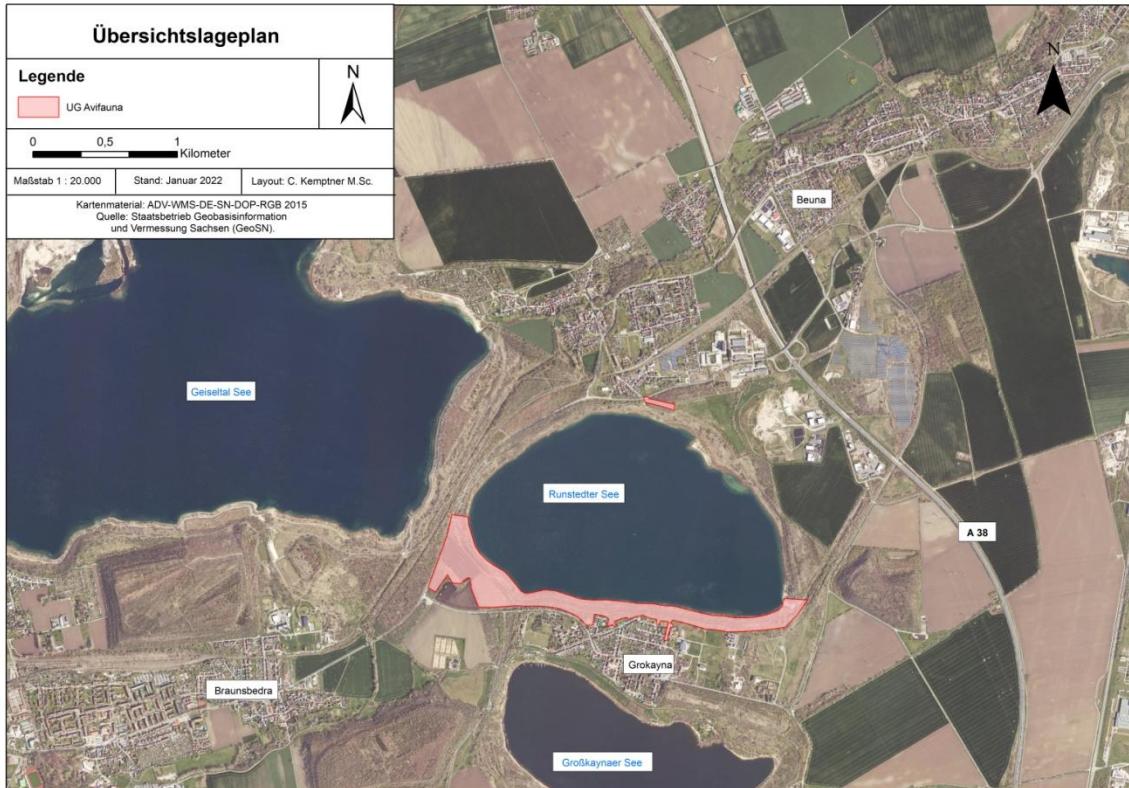


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Quelle: siehe Karte

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Avifauna umfasst eine Fläche von ca. 40 ha. Im Norden bildet ein Schilfgürtel mit dem Übergang in die Flachwasserbereiche des Runstedter Sees die Grenze des Untersuchungsgebietes. Im Westen und Süden wird das UG durch eine Straße und die Gemeinde Großkayna scharf abgegrenzt. Im äußersten SO existiert eine Steilwand mit recht dicht davorstehenden Bäumen (Aufwuchs). Den Großteil des UGs bilden Sukzessionsflächen (v.a. Robinie) mit vor allem Hollunder und Tamariske in der Strauchschicht. Im westlichen Teil befindet sich eine Kieferanpflanzung bzw. im SW ein Kieferhochstammwald mit Strauchschicht sowie einigen Laubgehölzen im Unterwuchs. Nicht begehbarer Flächen: In der SO-Ecke des UG haben sich diverse Wohnwagen etabliert. Diese Bereiche wurden teilweise mit Bändern abgesperrt. Hier wurde am Ufer auch der Zugang für die Jetskibenutzung und für ähnliche Unternehmungen geschaffen.

4. Erfassungsmethodik und Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet weist diverse gegliederte Lebensraumstrukturen auf. Um fachlich gesicherte Aussagen über die Nutzung eines solchen strukturreichen Gebietes durch die Vogelwelt treffen zu können, sind Daten, die mit fachlich gesicherten Methodenstandards erhoben worden sind, erforderlich. Datengrundlage können entweder die Ergebnisse vorhandener Untersuchungen oder die einer Neuerfassung aus zumindest einer Brutperiode sein. Beide Methoden müssen den Anspruch der Aktualität und der Erfassung der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes erfüllen.

Die Brutvögel wurden durch eine aktuelle Neuerfassung ermittelt. Gemäß der Aufgabenstellung für das Vorhaben wurden entsprechend des fachlichen Standardwerkes von SÜDBECKET. al. [Hrsg.: 2005]: *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, Radolfzell, S. 47) im Zeitraum vom Mai 2021 (je eine Erfassung in der 1. und 2. Monatshälfte) bis Juni 2021 (ebenfalls je eine Erfassung in der 1. und 2. Monatshälfte) und somit insgesamt vier Tageserfassungen durchgeführt. Für eine Erfassung wurden dabei im Durchschnitt acht Personenstunden aufgewendet.

Durch die späte Beauftragung konnten folglich keine Erfassungen im April 2021 durchgeführt werden. Dass bedeutet, dass es zu in dieser Kartiersaison nicht wieder korrigierbaren Nachweislücken kam. So waren eine Erfassung von Greifvogelhorsten sowie die Nestersuche (beispielsweise von Rabenvögeln) kaum möglich. Das gilt auch für die Erfassung eventueller Höhlenbäume. Nachtbegehungen waren auch nicht vorgesehen, so dass auch ein eventueller Nachweis, beispielsweise von der Waldohreule (Balzrufe bzw. die Rufe der Ästlinge) ausblieb.

2022 sollten die zwei Begehungen im April auf jeden Fall nachgeholt werden. Besser noch wäre eine Begehung im März, um vor dem Laubaustrieb die vorhandenen und entstehenden Horste bzw. Nester sowie vorhandene bzw. neu entstehende Bruthöhlen erfassen zu können. Auch sind die Balzaktivitäten von bestimmten Vogelarten, z. B. Spechte, sind auf diesen Zeitraum begrenzt.

Besonderen Wert wurde auf den Nachweis des Bienenfressers (*Merops apiaster*) sowie der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) gelegt. Beide Vogelarten konnten im UG beobachtet werden, Bienenfresser bei den Begehungen Ende Mai (spätes Datum für 2021) und Anfang Juni, Uferschwalben bei den Maibegehungen. Beide Vogelarten hielten sich im Bereich der

Abbruchkante im SO des UG auf, konnten außerdem bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Allerdings gelang kein Nachweis, der auf eine Brut bzw. einen Brutversuch hindeuteten.

Bei späteren Begehungen konnten sie nicht mal als Nahrungsgast nachgewiesen werden!

Es kam wohl zu einer Abwanderung in nahegelegene potentielle Brutgebiete. Hier sind der Großkaynaer See sowie der Geyseltalsee zu nennen.

Bei vier Tageserfassungsterminen in einer Brutsaison kann bei entsprechenden fachlichen Erfahrungswerten das vorhandene Artenspektrum im Wesentlichen vollständig erfasst werden. Zumindest für häufige Arten kann mit dieser Zahl der Begehungen aber die Zahl der Brutpaare im Regelfall nicht vollständig erfasst werden. Die gewählte Untersuchungsmethodik ist aus Sicht der anstehenden Aufgabe als ausreichend zu bewerten, da die Ermittlung der im UG brütenden naturschutzfachlich bedeutsamen Arten, aber nicht zwingend jedes Brutplatzes der häufigen „Allerweltsarten“ gefordert ist. Als naturschutzfachlich bedeutsame Arten wurden neben den streng geschützten gemäß BNatSchG/BArtSchV die Arten des Anhangs 1 der VSR sowie alle Rote-Liste-Vogelarten Sachsen-Anhalts und Deutschlands definiert.

Für eine weitestgehend vollständige Erfassung von Brutvögeln ist als Standardmethode eine Siedlungsdichteuntersuchung erforderlich, für die im Regelfall eine Revierkartierung durchzuführen ist. „Die Methode der Revierkartierung ist die einzige, zur Zeit gebräuchliche, auf größeren Flächen anwendbare Geländemethode, mit der für den größten Teil des Artenspektrums absolute Bestandszahlen in – bei sorgfältiger Anwendung – erträglichen Fehlergrenzen gewonnen werden können.“ (FLADE 1994). Die Revierkartierung wird in Deutschland als die fachlich übliche Untersuchungsmethode für die UVS angewendet und wurde auch für das vorliegende Gutachten genutzt.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Erfassungen in Streifen abgelaufen, deren Erfassungsraum sich überlappte. Hierdurch wurde das UG flächendeckend erfasst.

Während der Begehungen wurden alle akustisch und visuell erfassbaren Vögel als Fundpunkt mit laufender Nummer auf Tageserfassungsbögen und in die dazugehörigen Topografischen Karten eingetragen. Schwerpunkt der Erfassungen bildet die Erfassung revier- oder brutanzeigender Merkmale. Als Beispiele hierfür sind singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, bettelnde oder eben flügge gewordene Jungvögel, warnende oder auch futtertragende Vögel zu nennen.

Anhand der bei der Freilanderfassung aufgenommenen Fundpunkte wurden für jede festgestellte Art eine topografische „Artkarte“ unter Berücksichtigung des Erfassungsdatums erstellt. Aus den so ersichtlichen Konzentrationen von Beobachtungspunkten wurden „Vorkommensreviere“ und damit vermutliche oder, entsprechend der weiteren Merkmale, sichere Brutpaare ermittelt.

Die Bewertung des Brutvogelstatus wurde entsprechend des geltenden fachlichen Standards nach den Kategorien A 1 (Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum) bis C 16 (Jungvögel im Nest gesehen/gehört) vorgenommen. Als Brutpaar/Revier wurden Nachweise ab der Kategorie B 3/B 4 (wahrscheinlicher Brutvogel, Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt) bis zur Kategorie C 16 bewertet. Es wird darauf verwiesen, dass echte Brutnachweise (C 11-16) in der Praxis nur in relativ geringer Zahl gelingen und die Einbeziehung der wahrscheinlichen Brutvorkommen (ab Status B 3/B 4) in die Wertung „Brutpaar“ fachlich üblich ist. Die konkreten Merkmale der Nachweiskategorien können dem folgenden Text entnommen werden. Die Punktdarstellung von Brutvögeln im Plan beinhaltet bei C-Nachweisen (außer C 10, 14 und ggf. 16) den konkreten Neststandort, für die weiteren Nachweise den vermuteten Mittelpunkt des Brutreviers.

Durch die vorgegebenen Grenzen des UG ist es für Arten mit einem größeren Brutrevier methodisch problematisch, eine Bewertung vorzunehmen, ob im Randbereich festgestellte Vögel im UG tatsächlich brüten. Entsprechend des Zuschnittes der Fläche ist in solchen Fällen nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Brutplatz im nahen Umfeld liegt.

Definitionen zur Einstufung der Brutvögel

Brutvogel: Entsprechend der international üblichen Methodik werden die Nachweiskategorien B3/B4 – C16 für die Einordnung als Brutpaar/ Revier verwendet (SÜDBECK 2005):

A: Mögliche Brüten/ Brutzeitfeststellung

- 1 Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum festgestellt
- 2 Singendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B: Wahrscheinliches Brüten/ Brutverdacht

- 3 ein Paar während der Brutzeit in arttypischem Lebensraum
- 4 Revier mindestens eine Woche besetzt
- 5 Paarungsverhalten und Balz, Kopulation
- 6 wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
- 7 Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
- 8 gefangener Altvogel mit Brutfleck
- 9 Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle

C: Gesichertes Brüten/ Brutnachweis

- 10 Altvogel verleitet
- 11 benutztes Nest oder Eischalen gefunden (aus der aktuellen Brutperiode)
- 12 eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- 13 Altvogel brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
- 14 Altvogel trägt Futter oder Kotballen
- 15 Nest mit Eiern
- 16 Jungvögel (juv.) im Nest / in Nestnähe gesehen/gehört

Nahrungsgast: Als Nahrungsgast werden Vogelarten gewertet, welche im UG am jeweiligen Erfassungsort nur einmalig festgestellt werden konnten bzw. deren Brut aufgrund bekannter Anforderungen an das Bruthabitat im UG ausgeschlossen werden kann.

4.2.1 Bestandserfassung der Brutvögel

Nachgewiesene Vogelarten und deren Vorkommensstatus im Untersuchungsgebiet

Verwendete Abkürzungen/Erläuterungen:

Vorkommens-, Schutz- und Gefährdungsstatus:

BZF	Brutzeitfeststellung
BV	Brutverdacht (Im Rahmen der Erfassungen konnte eine Brut entsprechend der o.g. Merkmale nicht sicher nachgewiesen werden. Eine Brut gilt jedoch als wahrscheinlich)
BN	Brutnachweis
BP	Brutpaar(e)
NG/DZ	Nahrungsgast bzw. Durchzügler (der Status lässt sich bei einmaliger Beobachtung von Zugvögeln nicht in jedem Fall genau abgrenzen)

Schutzstatus gemäß BNatSchG/BArtSchV:

bg	besonders geschützt
sg	streng geschützt

Gefährdungsstatus der Roten Listen:

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
R	extrem selten

Gemäß § 7 (2) 13 bb Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle in Deutschland wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Darüber hinaus streng geschützt sind Vogelarten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung 338/97 und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In den folgenden Tabellen wird der Gefährdungsgrad der Vogelart gemäß den aktuellen Röten Listen (RL) der Vögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) und des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) angegeben.

Tabelle 1: Im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus (Gesamtartenliste)

Art deutsch	Wissenschaftl. Name	BP/ Reviere (BN+BV)	Maximale Individuenzahl BZF oder NG/DZ	BArtSchV	VSR	RL D 2020	RL S- A 2017
Aaskrähe/ Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	0+2		bg			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1+18	3	bg			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		5	bg			
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	0+1	6	sg			R
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	5+5	4	bg			
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	0+1	3	bg			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	0+7	1	bg			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1+2	2	bg			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	0+1		bg			
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	0+7	2	sg			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	0+3		bg			
Elster	<i>Pica pica</i>	0+2		bg			
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	0+1		bg			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	0+2		bg		3	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	0+4	3	bg			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	0+7	3	bg			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1+1		bg			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	0+1		bg			V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	0+10	1	bg			
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1+0		sg		V	V
Graugans	<i>Anser anser</i>		16	bg			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		2	bg			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	0+2		bg			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	0+1	1	sg			
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	0+1		bg			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		1	bg			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	0+2		bg			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	0+2	1	bg			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6+7		bg			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		3	bg			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		10	bg			

Art deutsch	Wissenschaftl. Name	BP/ Reviere (BN+BV)	Maximale Individuenzahl BZF oder NG/DZ	BArtSchV	VSR	RL D 2020	RL S- A 2017
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	0+1	3	bg		3	3
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		2	bg			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		8	bg			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		5	sg			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		3	bg		3	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	0+23		bg			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	0+9	3	bg			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	0+3		bg	Anh.1		V
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		1	bg			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1+1	1	bg		V	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		1	bg			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	0+3	1	bg			
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	0+4		bg			
Rohrweihe	<i>Circus Aeruginosus</i>	0+1		sg	Anh.1		
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1	sg			V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	5+8		bg			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		2	sg	Anh.1	V	V
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		1	bg			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	3+2		bg			
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		2	sg	Anh.1		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	0+5		bg			
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	0+1		bg		1	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	0+1		bg		3	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	0+2		bg			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	0+1		bg			
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	0+1		bg			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	0+17	2	bg			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		2	bg			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		1	sg			
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	0+2	2	sg		2	2
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		>10	sg			
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1+1		sg		3	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	0+1		bg			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	0+29		bg			

Erläuterung der Abkürzungen:

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung

VSR – Vogelschutzrichtlinie

RL D – Rote Liste Deutschland

RL S-A – Rote Liste Sachsen-Anhalt

bg – besonders geschützt

sg – streng geschützt

Anh.1 – Anhang 1

Tabelle 2: Vorkommenstatus und Anzahl der naturschutzfachlich bedeutsamen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	Wissenschaftl. Name	Status	Zahl BP/Reviere Max. Zahl NG
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	BV	1 BP/Revier
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	BV	7 BP/Reviere
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	2 BP/Reviere
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	1 BP/Revier
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	BN	1 BP/Revier
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	1 BP/Revier
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	1 BP/Revier
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	3 BP/Reviere
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BN/BV	2 BP/Reviere
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	1 BP/Revier
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	17 BP/Reviere
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	BV	1 BP/Revier
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	1 BP/Revier
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	2 BP/Revier
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BN/BV	2 BP/Revier

4.2.2 Bewertung der Bestandserfassung Vögel

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage sind im Planungsprozess für Bauvorhaben u.a. die Vorkommen der europäischen (heimischen) Vogelarten bei den planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Es besteht somit die Anforderung, die betroffenen Arten zu ermitteln und nachfolgend durch geeignete Maßnahmen das Vorhaben so zu gestalten, dass die naturschutzrechtlichen Forderungen zum Artenschutz umgesetzt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von vier Erfassungen von Mai bis Juni 2021 **65** Vogelarten nachgewiesen. Von diesen weisen **20** für Sachsen-Anhalt eine hervorgehobene

artenschutzrechtliche bzw. –fachliche Bedeutung auf (Arten des Anhanges I VSR + streng geschützte + Rote-Liste-Arten).

Insgesamt konnte für **46 Vogelarten eine Brut** als sicher oder mit der fachlich üblichen Methodik als wahrscheinlich nachgewiesen werden (vgl. Pkt. 2.0). Von den in Deutschland streng geschützten Arten konnten für die Arten **Bienefresser, Drosselrohrsänger, Grünspecht, Rohrweihe, Turteltaube und Wendehals** ein Brutverdacht ermittelt werden. Für die streng geschützte Art **Grauammer** konnte eine Brut nachgewiesen werden. Der im UG mit einem Brutverdacht nachgewiesene **Neuntöter** ist im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

In der Roten Liste von Sachsen-Anhalt sind folgende nachgewiesene Brutvogelarten oder welche, für die ein Brutverdacht besteht mit einem Gefährdungsgrad aufgeführt:

- Feldlerche, Kuckuck, Sperbergrasmücke und Wendehals als gefährdete Arten
- die Turteltaube als stark gefährdete Vogelart
- Gelbspötter, Grauammer, Neuntöter und Star als Arten der Vorwarnliste

Der Gutachter schlägt deshalb in Bezug auf die Vogelwelt folgende Maßnahmen vor:

1. Zur Umsetzung aller umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Baumaßnahmen wird auf jeden Fall auf eine ökologische Baubegleitung bzw. Umwelt-Baubegleitung verwiesen.
2. Zur Umsetzung des Vermeidungsgebotes des § 15 BNatSchG sollten im Rahmen der Baumaßnahmen die üblichen Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden.
3. Falls die ausschließliche Nutzung einer Bauzeit außerhalb der Brutzeit nicht möglich ist, sollte mit den Baumaßnahmen vor Beginn der Brutzeit begonnen werden. Hierdurch werden Vogelarten davon abgehalten, in der Nähe der Baustelle/n zu brüten und ggf. später durch die Störungen eine Brut aufzugeben. Auch der frühe Beginn stellt eine baubedingte Störung dar. Für Vogelarten mit wiederholt genutzten / nutzbaren Lebensstätten, hier insbesondere Großvogelhorste, darf hierdurch gem. § 44 BNatSchG keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintreten.
4. Gemäß § 44 BNatSchG sollte grundsätzlich vermieden werden, Bäume mit genutzten oder wiederholt nutzbaren Lebensstätten (Großvogelhorste, Spechthöhlen) dem Naturhaushalt zu entnehmen.
5. Um baubedingte Störungen zu minimieren, sollte auf Nachtarbeit verzichtet werden.

5. Fotoanhang

5.1 Biotope



Abbildung 2: Die ehemalige Landschaft – vorm Kohleabbau



Abbildung 3: Steilwand im SO des UG



**Abbildung 4: Waldrand
W-Teil mit Maisfeld**



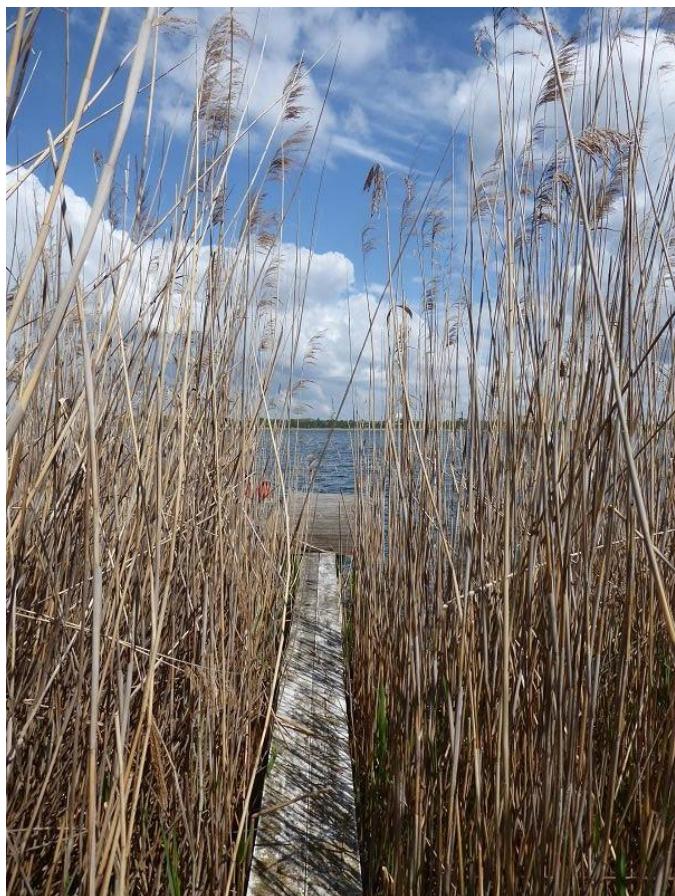
**Abbildung 5:
Uferbereich am SW-
Ende**



**Abbildung 6: SO-Ufer,
Jetskies und
Wohnwagen**



**Abbildung 7: Blick auf
das SO- bzw. S-Ufer
(mit Wohnwagen bzw.
Schilfstreifen)**



**Abbildung 8: Bootsanlegesteg
am S-Ufer**



**Abbildung 9: diverse
Bootssteg am SW-Ufer**

6. Quellenangaben und weiterführende Literatur

BAUER, H.-G u. BERTHOLD, P (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung, Aula-Verlag Wiesbaden

BNATSchG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2542; in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (DO-G), PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen, NFN Medien-Service Natur, Minden

EU-FFH-RICHTLINIE (FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag Eching.

FFH-RICHTLINIE (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 305/42, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABI. EG L 368, Brüssel.

FRANK, D. & SCHNITTER, P. (Hrsg.) (2008): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. - Natur + Text, Rangsdorf, 1.132 S.

HÜPPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2012); Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands in: Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83

HVA F-STB (2014) = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR, ABTEILUNG STRAßENBAU: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK, & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, in Berichte zum Vogelschutz Bd. 57, 2020: 13-112

NATSchG LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) in der aktuellen Fassung

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017) - Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3-80.

SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Staatl. Vogelschutzwarte Radolfzell

URS N. GLUTZ VON BLOTZHEIM, KURT M. BAUER (1987-1998), Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Aula-Verlag Wiesbaden

VOGELSCHUTZRICHTLINIE DER EU (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 13. Mai 2013).